

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Fachbereich Umwelt und Technik / Verkehrs- flächen	Drucksachen-Nr. 399/2005	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	08.09.2005	Beratung
Rat	29.09.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Abweichungssatzung gemäß § 8 Abs. 4 EBS für die Abrechnung der Teileinrichtung Grund-
erwerb in den Erschließungsanlagen Hackberg, Im Alten Feld und Kauler Kreuzgasse**

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Beschluss der ge-
nannten Abweichungssatzung in der beigefügten Form.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Herstellung der Erschließungsanlagen Hackberg, Im Alten Feld und Kauler Kreuzgasse wurde hinsichtlich der technischen Ausbaukosten in den Jahren 1993, 1991 bzw. 1988 nach den erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften im Wege der Kostenspaltung abgerechnet. Zu diesen Zeitpunkten waren die Anlagen in technischer Hinsicht endgültig hergestellt, jedoch befanden sich noch nicht alle für ihren Ausbau in Anspruch genommenen Flächen im Eigentum der Stadt.

Das Eigentum an den Grundflächen einer Erschließungsanlage ist nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) Merkmal der endgültigen Herstellung der jeweiligen Anlage und damit grundsätzlich Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Da in den genannten Fällen absehbar war, dass der Erwerb der benötigten Flächen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde, wurden vom zuständigen Tiefbau- und Verkehrsausschuss (heute Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr) entsprechende Kostenspaltungsbeschlüsse gefasst. In der Folge konnten die technischen Ausbaukosten zeitnah auf die Anlieger umgelegt und die Abrechnung der Kosten des Grunderwerbs auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Zwischenzeitlich konnte der größte Teil der benötigten Flächen erworben werden, soweit sie sich nicht schon vorher im Eigentum der Stadt befanden. Der Erwerb der übrigen Flächen scheiterte entweder an der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer oder daran, dass die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer nicht ausfindig zu machen waren. Somit ist in diesen Fällen der Grunderwerb als endgültig gescheitert anzusehen.

Um die bereits entstandenen Grunderwerbskosten im Wege der Erschließungsbeitragshebung refinanzieren zu können, ist es erforderlich, entsprechend § 8 Abs. 4 EBS eine Satzung zu erlassen, in der für die konkreten Einzelfälle die Bestandteile bzw. Herstellungsmerkmale der Anlagen abweichend vom satzungsmäßigen Regelfall im Sinne festgelegt werden, dass die Anlagen auch ohne das städtische Eigentum an den im beigefügten Satzungstext genannten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen endgültig hergestellt sind.

ABWEICHUNGSSATZUNG

gemäß

§ 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 02.11.1993

zu

**§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) EBS in der genannten Fassung
für die Abrechnung der Teileinrichtung Grunderwerb in den Erschließungsanlagen**

Hackberg, Im Alten Feld und Kauler Kreuzgasse.

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 02.11.1993 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Abweichungssatzung zu § 8 Abs. 1 Buchstabe a) EBS in der genannten Fassung für die Abrechnung der Teileinrichtung Grunderwerb in den Erschließungsanlagen Hackberg, Im Alten Feld und Kauler Kreuzgasse beschlossen:

§ 1

A) Hackberg

Die für den Ausbau der Erschließungsanlage Hackberg in Anspruch genommenen Straßenlandflächen befinden sich bis auf die 24 m² große Parzelle Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 15, Flurstück 598 (vor dem Grundstück Hackberg 19) im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach. Die Erschließungsanlage Hackberg ist bezüglich der Teileinrichtung Grunderwerb ohne den Eigentumserwerb an der genannten Parzelle Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 15, Flurstück 598 endgültig hergestellt.

B) Im Alten Feld

Die für den Ausbau der Erschließungsanlage Im Alten Feld in Anspruch genommenen Straßenlandflächen befinden sich bis auf die 175 m² große Parzelle Gemarkung Bensberg Honschaft, Flur 1, Flurstück Nr. 526/382 (im Bereich zwischen den Grundstücken Kölner Str. 81 und 83) und eine ca. 9 m² große Teilfläche der Parzelle Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 5, Flurstück 479/36 (Im Alten Feld 16) im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach. Die Erschließungsanlage Im Alten Feld ist bezüglich der Teileinrichtung Grunderwerb ohne den Eigentumserwerb an der genannten Parzelle Gemarkung Bensberg Honschaft, Flur 1, Flurstück Nr. 526/382 und der genannten ca. 9 m² großen Teilfläche der Parzelle Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 5, Flurstück 479/36 endgültig hergestellt.

C) Kauler Kreuzgasse

Die für den Ausbau der Erschließungsanlage Kauler Kreuzgasse in Anspruch genommenen Straßenlandflächen befinden sich bis auf eine ca. 9 m² große Teilfläche der Parzelle Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 5, Flurstück 2544 (im Einmündungsbereich zur Theodor-Storm-Straße, Grundstück Theodor-Storm-Str. 7) im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach. Die Erschließungsanlage Kauler Kreuzgasse ist bezüglich der Teileinrichtung Grunderwerb ohne den Eigentumserwerb an der genannten ca. 9 m² großen Teilfläche der Parzelle Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 5, Flurstück 2544 endgültig hergestellt.

§ 2

Alle Aufwendungen, die für den Grunderwerb in den unter § 1 genannten Erschließungsanlagen entstanden sind, gehören zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand im Sinne des § 2 EBS für die Herstellung der genannten Erschließungsanlagen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.